

3887/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3964/J betreffend Stellenabbau und Personalreduktion in der Verbundgesellschaft, welche die Abgeordneten Gaugg und Kollegen am 26. März 1998 an mich richteten, möchte ich vorweg feststellen, daß gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat lediglich befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Ungeachtet dessen möchte ich jedoch zu den der Neuordnung auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens zugrundeliegenden wirtschaftspolitischen Intentionen aus grundsätzlicher Sicht wie folgt Stellung nehmen:

Zielsetzung der anlässlich der Umsetzung der Elektrizitäts - Binnenmarktrichtlinie in Aussicht genommenen Neuordnung im Elektrizitätsbereich ist es - wie dies auch in der Regierungsvorlage zum Elektrizitätswirtschafts - und organisationsgesetz zum Ausdruck gebracht wird - der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen. Vermehrte marktwirtschaftliche Elemente im Elektrizitätsbereich sollen nicht nur zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der in globaler Konkurrenz stehenden produzierenden Wirtschaft durch Preisverbesserungen, sondern

auch zu international wettbewerbsfähigen Strukturen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft führen. Damit verbunden ist auch eine Verbesserung des Industriestandortes Österreich. Die besseren Bezugsbedingungen für diese Industrien dürfen jedoch nicht zur Folge haben, daß allfällige Erlöseinbußen auf Kleinabnehmer übergewälzt werden.

Der Wettbewerbsdruck soll auch im Elektrizitätsbereich die Unternehmen zur Steigerung ihrer Produktivität und zu Zusammenschlüssen im Sinne einer "österreichischen Lösung" veranlassen. Steigerung der Produktivität ist jedoch nicht mit dem Abbau von Arbeitsplätzen gleichzusetzen, sondern bedeutet, daß die den Unternehmen zur Verfügung stehenden Ressourcen effizienter als bisher genützt werden, sodaß eine Erhöhung der Leistung ohne korrespondierende Kostensteigerungen bewirkt werden kann. In diesem Zusammenhang möchte ich auf das Ergebnis einer Organisationsanalyse hinweisen, zu deren Erstellung die Verbundgesellschaft im Zuge des Strompreisverfahrens 1990/95 verpflichtet wurde. Diese Analyse kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, daß die Verbundgesellschaft von sich aus weitere Rationalisierungsschritte zur Aufrechterhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf dem europäischen Strommarkt zu setzen haben wird.

Bereits von meinen Vorgängern wurden durch die, in früheren Hauptversammlungen beschlossenen Erweiterungen des Unternehmensgegenstandes der Verbundgesellschaft, die Grundlagen für eine derartige Optimierung der Ressourcen gelegt. Selbstverständlich stellt sich die Anpassung an neue Rahmenbedingungen auch als Herausforderung für alle im Elektrizitätsbereich Tätigen dar, durch innovationsfreudiges und verantwortungsbewußtes Denken und Handeln, gepaart mit hohem Leistungswillen und hoher Leistungsbereitschaft, wie sie auch in der Aufbauphase der österreichischen Infrastruktur im Elektrizitätsbereich hervorragendes Kennzeichen dieses Wirtschaftszweiges waren, diesem Sektor jene Gestalt und Struktur zu verleihen, wie sie für moderne Elektrizitätsdienstleistungsunternehmen, die im internationalen Wettbewerb bestehen können, unabdingbar sind.

Im einzelnen möchte ich zu den an mich gestellten Fragen wie folgt Stellung nehmen:

Antwort zu den Punkten 11 bis 6 der Anfrage:

Die, in dem, der parlamentarischen Anfrage zugrundeliegenden Presseartikel vom 4.3.1998, Herrn Vorstandsdirektor Schröfelbauer zugeschriebenen Äußerungen, möchte ich nicht kommentieren. Tatsache ist, daß mir von tatsächlich geplanten Kündigungen im Rahmen der Verbundgesellschaft nichts bekannt ist.

Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:

Soweit sich diese Fragen auf künftige Maßnahmen des Gesetzgebers beziehen, unterliegen diese nicht dem Interpellationsrecht des Art. 52 B-VG, da dieser lediglich ein Fragerecht des Nationalrates auf Gegenstände der Vollziehung vorsieht.

Dessen ungeachtet möchte ich jedoch nachdrücklich darauf hinweisen, daß bereits entscheidende Schritte hinsichtlich Bürokratieabbau seitens der Bundesregierung ergriffen wurden. Für meinen Ressortbereich möchte ich insbesondere darauf aufmerksam machen, daß auch das angesprochene Elektrizitätswirtschafts - und organisationsgesetz für den Elektrizitätsbereich zahlreiche Maßnahmen zur Deregulierung enthält (z.B. Vereinfachungen im Anlagengenehmigungsverfahren, Wegfall von Einspeisungskonzessionen).

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Über den Umfang der Schwarzarbeit in Österreich gibt es keine gesicherten Daten.

Schätzungen über das Volumen der Wertschöpfung der Schwarzarbeit in Österreich bewegen sich zwischen 86 Mrd. ATS und 233 Mrd. ATS. Die negativen Beschäftigungseffekte sind von Branche zu Branche verschieden. Mit steigendem Ausmaß der Schwarzarbeit steigen auch die grundsätzlichen Probleme, die Schwarzarbeit mit sich bringt.

Ein einschlägiges Regierungsvorhaben richtet sich an eine - allerdings nicht unbeträchtliche - Minderheit, die in der Schwarzarbeit zu Lasten der korrekten Mehrheit rechtswidrige Vorteile zu erlangen sucht und dadurch für die Allgemeinheit beträchtliche negative Folgen verursacht.

Die Folgen illegaler Beschäftigung sind im wesentlichen: Fehlende ordnungsgemäße Entgelt- und Arbeitsbedingungen; Schmälerung einer ausreichenden Finanzierungsbasis zur Erfüllung staatlicher Aufgaben; Unberechtigte Inanspruchnahme von staatlichen Sozialleistungen; Wettbewerbsnachteile für korrekte Unternehmen; Verringerung des Arbeitsplatzpotentials und Gefährdung bestehender Arbeitsplätze; Beeinträchtigung des Vertrauens der Bevölkerung in die Rechtsstaatlichkeit und in die Verwaltung.

Die Zielsetzungen der Bundesregierung durch demnächst erfolgende gesetzliche Maßnahmen sind: bessere Kontrollen, weniger Umgehungsmöglichkeiten, wirksamere Sanktionen und keine Anreize für Tätigkeiten der Schattenwirtschaft.

Antwort zu den Punkten 10 und 11 der Anfrage:

Laut Rechnungshofbericht für die Jahre 1995/96, ZI. 01600/745-111/97, welchen den Abgeordneten bekannt ist, belief sich im Jahre 1996 das durchschnittliche Einkommen der Vorstandsmitglieder der Verbundgesellschaft auf S 4,5423 Mio. Eine weitere, personenbezogene Aufschlüsselung dieser Summe ist mir nicht möglich, da es sich hierbei um personenbezogene Daten handelt, hinsichtlich derer die Gesellschaftsorgane, denen diese Daten bekannt sind, zur Verschwiegenheit gemäß § 99 Aktiengesetz iVm § 84 Abs. 1 leg.cit auch gegenüber den Vertretern des Hauptaktionärs verpflichtet sind.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Der Bekanntgabe der Entschädigung jedes einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes, und somit personenbezogener Angaben über diese Einkünfte, steht die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz 1978, i.g.F., entgegen.